

Archiv für deutsches Wechselrecht und Handelsrecht.  
Bd. 12, 1863, S. 327 - 330

a. Die von dem Acceptanten auf Befragen abgegebene Erklärung, sein Accept sei echt und werde seiner Zeit eingelöst werden, schließt den Gegenbeweis der Unechtheit nicht aus. b. Die auf dem Wege der strafgerichtlichen Untersuchung erhobenen Umstände sind von dem Civilrichter bei seiner Entscheidung von Amtswegen zu berücksichtigen

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

eine Art zu der Annahme veranlaßt habe, daß sie diese Namensfertigung eigenhändig angefertigt habe oder durch Jemand Andern habe ansetzen lassen, vielmehr der Umstand, daß er die Vorsicht gänzlich unterlassen hat, vor der Uebernahme des Wechsels erst Erkundigung über die Echtheit des Acceptes bei Maria Weber einzuholen, was ihm doch nach den durch die Verhandlung hervorgekommenen Umständen sehr leicht gewesen wäre, und daß er diese Erkundigung nicht einmal vor Ueberreichung der Klage einholte, auf eine auffallende Sorglosigkeit des Klägers hindeutet, durch welche allein, falls das Accept unecht ist, die Proceßkosten verursacht worden wären.“

Der oberste Gerichtshof hat das Urtheil erster Instanz mit nachstehender Begründung hergestellt: „Der Kläger hat den diesem Proceß zum Grunde liegenden Wechsel als Giratar von dem Wechselaussteller übernommen. Die Wechselordnung legt dem Giratar die Verpflichtung nicht auf, sich vor Uebernahme des Wechsels über die Echtheit der Unterschriften der Vormänner des Giranten die Ueberzeugung zu verschaffen und er ist auch in den meisten Fällen nicht in der Lage, dieß zu thun. Die Beklagte selbst führt keinen Thatumstand an, aus welchem der Kläger den Argwohn hätte schöpfen können, daß die dem Wechsel beigefügte Acceptation der Beklagten ein Falsum sei. Die in den Einwendungen aufgestellte Behauptung, daß das Accept von der Beklagten weder selbst, noch mit ihrem Wissen und Willen von einer andern Person geschrieben worden sei, war der Kläger nicht gehalten, unbedingt als wahr anzuerkennen, sondern vielmehr mit vollem Grunde veranlaßt und berechtigt, dießfalls die richterliche Entscheidung herbeizuführen, daher allerdings erhebliche Gründe für die gegenseitige Aufhebung der Kosten bestehen. Bg.

## 35.

- a) Die von dem Acceptanten auf Befragen abgegebene Erklärung, sein Accept sei echt und werde seiner Zeit eingelöst werden, schließt den Gegenbeweis der Unechtheit nicht aus.
- b) Die auf dem Wege der strafgerichtlichen Untersuchung erhobenen Umstände sind von dem Civilrichter bei seiner Entscheidung von Amtswegen zu berücksichtigen.

(Entscheidung des Wiener Oberlandesgerichtes, vom 27. März 1862, Z. 2484. Allgem. österr. Gerichtszeitung S. 395).

Karl Schilder, Handelsmann aus Graz, brachte wider die vom Handelsgerichte Wien über die Wechselklage des Ferdinand Dollmann, Handelsmann in Wien, gegen ersteren erlassene Zahlungsauflage Einwendungen ein, in denen er die Echtheit seines Acceptes auf dem Klagewechsel bestritt, und behauptete, der Klagewechsel sei ein von

Josef Krämer angefertigtes Falsificat, wie deren mehrere mit dem unechten Accepte des Beklagten in Umlauf gesetzt worden seien, weshalb auch wider Krämer bereits die strafrechtliche Untersuchung im Zuge sei.

Replicando wurde die Wahrheit dieser Behauptungen in Abrede gestellt und rücksichtlich der Echtheit des Acceptes insbesondere angeführt, der Handelsmann J. Stark habe, da ihm der Klagewechsel zum Escompte angetragen worden sei, denselben durch seinen Buchhalter Eduard Goll dem Beklagten mit der Anfrage vorweisen lassen, ob sein Accept echt sei, und der Beklagte habe über die Anfrage ausdrücklich die Echtheit seines Acceptes anerkannt. Zum Beweise dieses Umstandes wurde dem Beklagten der irreferible Haupteid negativ aufgetragen.

Duplicando bemerkte der Beklagte, indem er diesen Angaben widersprach, daß eine solche Erklärung nicht hinreiche, ihn zu verpflichten, da sie aus Irrthum geschehen sein könnte, und daß ihm um so mehr das Recht zustände, diese Einwendung zu machen, da selbst eine aus Irrthum geleistete Zahlung zurückgefordert werden könne.

Bei der Tagsatzung, welche wegen unterlassener Erklärung des Beklagten über die Annahme obigen Eides nach geschlossenen Acten von Amtswegen angeordnet wurde, erbot sich der Kläger unter Vertretungsleistung des mittlerweile aufgefundenen E. Goll, durch den referiblen Haupteid zu erweisen, der Beklagte habe über die Anfrage Goll's wegen Echtheit des Klageacceptes ausdrücklich erklärt, dasselbe sei echt und werde seinerzeit eingelöst werden. Der Beklagte schob diesen Eid zurück, protestirte außerdem gegen die Zulassung dieser Neuerungen und forderte fußend auf das bestehende Gesetz \*) die Einstellung des civilrechtlichen Verfahrens wegen der wider Josef Krämer eingeleiteten Criminaluntersuchung.

Das Handelsgericht Wien gab dem Klagebegehren unter der Bedingung statt, daß Karl Schilder den ihm aufgetragenen irreferiblen Haupteid über die Anerkennung der Echtheit seines Acceptes gegenüber E. Goll nicht ablege. Ueber Appellation des Beklagten wurde jedoch die Entscheidung der Streitsache bis zur Beendigung des Strafverfahrens

---

\*) Wird erst im Laufe des Processes eine bestimmte Person eines Verbrechens oder einer schweren Polizeiübertretung auf solche Art angeklagt, daß die Beschuldigung für eine zur Einleitung der Untersuchung hinreichende Anzeige zu halten ist, so muß, in so ferne der Erfolg dieser Untersuchung auf die Entscheidung der Streitsache einen wesentlichen Einfluß haben könnte, bei dem Civilgerichte das rechtliche Verfahren eingestellt und das Erkenntniß des Strafgerichtes abgewartet werden. Ist der Ausgang der Untersuchung für die Entscheidung des Processes gleichgültig, so hat zwar der Civilrichter das Verfahren ununterbrochen fortzusetzen und nach geschlossenen Acten zu erkennen, immer aber die vorgekommenen rechtlichen Anzeigen eines Verbrechens oder einer schweren Polizeiübertretung dem Strafgerichte, der Vorschrift gemäß, von Amtswegen sogleich mitzutheilen (Hofdecret vom 6. März 1821).

wider Josef Krämer und dessen Mitschuldigen Johann Mischler aufgeschoben.

Die strafrechtliche Verhandlung lieferte das Resultat, daß das Accept des Karl Schilder nicht von Josef Krämer, sondern von Johann Mischler gefälscht worden sei. Nach Mittheilung dieses Ergebnisses wurde von dem Handelsgerichte Wien die Zahlungsaufgabe aufgehoben und der Kläger mit seinem Ansprüche abgewiesen.

Gründe: In dem vorliegenden Rechtsstreite bestreitet der Geflagte die Echtheit des Acceptes. Es hat demnach der Kläger den Beweis der Echtheit zu führen. Das Landesgericht Graz hat nun amtlich anher bekannt gegeben, daß Karl Mischler, welcher eingestanden hat, auf dem Klagewechsel die Worte „Angenommen Karl Schilder“ gefälscht zu haben, rechtskräftig des vollbrachten Verbrechens des Betruges als Urheber und unmittelbarer Thäter schuldig erkannt worden ist. Es kann demnach keinem Zweifel unterliegen, daß der Geflagte hiedurch den Gegenbeweis bezüglich der Unechtheit des Acceptes hergestellt hat. Es entsteht demnach die weitere Frage, ob auf den vom Kläger dem Geflagten aufgetragenen, im Rückschiebungsfalle durch seinen Vertretungsleister abzulegenden referiblen Haupteid bezüglich des Umstandes, daß der Geflagte die Echtheit des Acceptes außergerichtlich eingestanden hat, demungeachtet abgegangen werden kann. Dieser Beweis stellt sich als unentscheidend heraus, weil der Kläger hiedurch jedenfalls nur einen Beweis der Echtheit des Acceptes herstellen würde, welcher Beweis aber durch den vom Geflagten gelieferten Gegenbeweis der Unechtheit des Acceptes entkräftet würde. Dieser Beweis würde nur dann entscheidend sein, wenn das außergerichtliche Geständniß des Geflagten, daß das Accept auf dem Klagewechsel echt sei, und daß er dasselbe zur Verfallszeit einlösen werde, für sich allein eine wechselrechtliche Verbindlichkeit begründen würde. Dieß kann jedoch keinesfalls behauptet werden, indem nach den Art. 75 und 76. der Wechselordnung nur die auf den Wechsel gesetzten echten Unterschriften wechselrechtliche Verbindlichkeiten begründen. Dieses außergerichtliche Geständniß könnte daher bei dem vorliegenden Beweise der Unechtheit des Acceptes nur eine gemeinrechtliche Verbindlichkeit begründen.

Wider dieses Urtheil ergriff der Kläger die Appellation, und machte geltend, daß die formelle processuale Echtheit durchaus nicht mit der wirklichen Echtheit einer Urkunde zusammenfalle. Erstere sei selbst in Fällen vorhanden, wo der Namensfertiger durch Mißbrauch der Unterschrift des Ausstellers dem Strafgerichte verfallt, wie z. B. bei dem Nachhaber, welcher die Grenzen der geheimen Vollmacht überschreitet, oder die Aufhebung der Vollmacht verschweigt. Hieher reihen sich weiters auch die Fälle nachträglicher Ratihabition, wo jemand die von einem Dritten erfolgte Beisetzung seines Namens als richtig und verpflichtend erklärt. Eine solche Ratihabition liege in der Erklärung des Geflagten gegenüber dem C. Goll, und mehr bedürfe es nicht, um

den Gegenbeweis über die Unechtheit unzulässig erscheinen zu lassen, und den Beweis processualer Echtheit des Acceptes auf dem Klagewechsel herzustellen. Es wurde ferner hervorgehoben, daß das Gericht erster Instanz den Gegenbeweis der Unechtheit als hergestellt angenommen habe, obgleich dieser Gegenbeweis von dem Beklagten nirgends angeboten wurde, so leicht es ihm auch z. B. durch Vergleichung der Handschriften gewesen wäre, diesen Gegenbeweis zu führen. Der Beklagte habe sich aber in der Verhandlung darauf beschränkt, die Echtheit seines Acceptes in Abrede zu stellen.

Das Wiener Oberlandesgericht bestätigte aber die erstgerichtliche Entscheidung und entwickelte dafür folgende Gründe:

Da der Beklagte die Echtheit seines Acceptes auf dem Klagewechsel widersprochen hat, so lag dem Kläger ob, die Echtheit dieser Urkunde zu erweisen. Diesen Beweis will aber der Kläger durch das außergerichtliche Geständniß des Beklagten herstellen, worüber er in der Replik den irreferiblen Haupteid und in der Ergänzungsverhandlung den referiblen Haupteid unter Beziehung des G. Goll als Vertretungsleiters angeboten hat. Abgesehen von der Irregularität einer solchen nachträglichen Vertretungsleistung kann es auf alle diese Beweise nicht mehr ankommen, nachdem bereits im strafgerichtlichen Wege die Fälschung des Acceptes auf dem Klagewechsel constatirt ist, und gegen diesen strafgerichtlichen Ausspruch ein Gegenbeweis im civilgerichtlichen Verfahren unzulässig erscheint. Auf diesen Ausspruch des Strafgerichtes mußte das Handelsgericht nach dem Gesetze von Amtswegen Rücksicht nehmen, da derselbe auf die Entscheidung dieser Streitfache wesentlichen Einfluß hat. Die Behauptung des Klägers in den Appellationsbeschwerden, daß es sich bei der processualen Beurtheilung der Echtheit des Acceptes um andere Momente handle, ist ungegründet, da durch die Thatsache der Fälschung des Acceptes eine etwaige Ermächtigung von Seite des Acceptanten zur Fertigung seines Namens von selbst ausgeschlossen wird, und ein schon bei der Errichtung ungültiger Wechselvertrag durch eine nachträgliche Agnoscirung nicht mehr convalidirt werden könnte, sondern dem Kläger in einem solchen Falle nur gemeinrechtliche Ersazansprüche wider den Beklagten zustehen würden.

Bg.